

hafte Manipulationen seitens der Zwergbetriebs-Konkurrenz, die auch in dieser Beziehung mehr und mehr zu einem buchhändlerischen Krebschaden auswächst. Wir haben in keinem Jahre vorher auch nur annähernd so viele berechnete Klagen wegen Schleuderei zu behandeln gehabt wie im Berichtsjahr 1903/04 und mußten in zahlreichen Fällen die — uns jederzeit auf das bereitwilligste gewährte — Unterstützung des Börsenvereins-Vorstandes anrufen, um unseren pflichtgemäß geltend gemachten Ansprüchen allenthalben die notwendige Geltung zu verschaffen.

Unsere Mitgliederzahl befindet sich in erfreulichem Wachstum; es sind infolge Wegzugs oder Geschäftsverkaufs ausgeschieden 7, dagegen wurden neu aufgenommen 15 Mitglieder, so daß der Verband gegenwärtig 146 Mitglieder zählt. Ein Aufnahmegesuch mußten wir ablehnen, bezw. zurückstellen, da der Gesuchsteller die von uns zu beanspruchenden buchhändlerischen Qualifikationen nicht in genügendem Maße besaß.

Eines unserer geschätztesten Mitglieder, Herr Alwin Huhle-Dresden, konnte in voller geistiger und körperlicher Frische vor wenigen Wochen das seltene Jubiläum 50-jähriger Berufstätigkeit feiern; wir bringen dem verehrten Jubilar auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche dar. — Herr Dr. Erwin Haendke-Dresden, der dem Vorstande seit Oktober 1901 angehörte, sah sich zu unserem Bedauern veranlaßt, im Oktober 1903 sein Vorstandsamt niederzulegen; das hierdurch freigewordene Amt des ersten Schriftführers übertrugen wir daraufhin dem bereits dem Vorstande angehörenden Herrn Franz Schuffenhauer-Dresden, während wir Herrn Richard Liesche-Annaberg interimistisch in den Vorstand beriefen. An Stelle des nunmehr als Vorstands-Stellvertreter ausgeschiedenen Herrn Liesche wählten wir Herrn Walter Agricola-Chemnitz. Wir erbitten zu diesen Maßnahmen die nachträgliche Genehmigung der Hauptversammlung.

Wir sind am Ende unseres Jahresberichts angelangt und schließen diesen mit dem Wunsche, daß es dem Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen auch in Zukunft beschieden sein möge, als kräftiges und lebendiges Organ des Börsenvereins zum Segen unserer engeren Gemeinschaft wie zum Wohle des gesamten deutschen Buchhandels zu wirken: möge insbesondere immer der Geist wahrhaft kollegialen Empfindens und das Gefühl unbedingter Zusammengehörigkeit ihn beleben und für alle Zeit stark erhalten.

Rudolf Heinze.

Kleine Mitteilungen.

Eingetragenes Warenzeichen. — Untenstehendes Warenzeichen ist nach einer Bekanntmachung des Kaiserlichen Patentamts auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 gemäß der Anmeldung vom 23. Dezember 1902 für die Firma Max Kokenstein in Berlin, Hallesche Straße 4, am 2. Juni 1904 — unter 69850 — in die Zeichenrolle eingetragen worden. — Altzeichen R. 4874, Klasse 42. — Geschäftsbetrieb, in dem das Zeichen verwendet werden soll: Verlag und Buchhandel, Vertrieb von Schulbedarfsartikeln.



Als Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, sind angegeben: Bücher, Kalender und Zeitschriften, Zeichenblätter, Zeichenblöcke, Schreib- und Zeichenhefte, Skizzenbücher, Zeichenpapier, Zeichenleinwand, Zeichen- und Schriftvorlagen, Schreibpapier, Notizblöcke, Notizbücher, Briefumschläge, Briefkassetten, Schreibmappen, Schreibunterlagen, Kopierpapier, Kopierbücher, Durchschreibpapier, Tinte und Tintenfässer, Tusch, Tuschnäpfe, Farbkasten, Malkasten, Pinsel für Schulzwecke und Gebrauchsgegenstände für Aquarell- und Ölmalerei, nämlich Paletten, Malleinwand, Terpentin, Sikkativ, flüssiger Leim und Kleister; Blei- und Farbstifte, Zeichenkohle, Wischer, Linienblätter, Blei- und Radiergummi.

Verbot, das Niederwald-Denkmal zu photographieren. — Am Niederwald-Denkmal ist nach dem „Wiesbadener General-Anzeiger“ ein Plakat angebracht, auf dem

zu lesen steht: „Die photographische Aufnahme des Denkmals ist verboten.“ Ganz abgesehen davon, schreibt die genannte Zeitung dazu, daß es sich bei den Wegen um das Denkmal um öffentliche Wege handelt, auf denen jedermann so viel photographieren kann, als es ihm Spaß macht (wie es auch § 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste gestattet. Red.), ist es für einen deutschen Staatsangehörigen aus dem Osten des Reichs, der sich von dem Denkmal der Nation ein selbstgefertigtes Erinnerungszeichen mitnehmen möchte, nicht gerade ein erhebendes Gefühl, wenn ihm dann von Polizei wegen zugerufen wird: „Hier darfst du nicht photographieren!“.

Rahlenberg, Nixchen. Vom Reichsgericht. (Vgl. Börsenblatt 1903, Nr. 118; 1904, Nr. 7 u. 107.) — Die unter obigem Titel von Fräulein von Monbart (Pseudonym Hans von Rahlenberg) verfaßte Novelle (Dresden, Carl Reißner) beschäftigte am 24. Juni nochmals das Reichsgericht. Die verschiedenen bisher ergangenen Gerichtsurteile seien kurz wiederholt. Das Landgericht II in Berlin hatte Verfasserin und Verleger von der Anklage, eine unzüchtige Schrift verbreitet zu haben, freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das Urteil auf. Das Landgericht I in Berlin erkannte aber gleichfalls auf Freisprechung. Daneben wurde allerdings auf Einziehung der Novelle erkannt. Die Verfasserin erzielte nun die Aufhebung auch dieses Urteils und die Verweisung der Sache an das Landgericht Neu-Ruppin. Die Aufhebung erfolgte, weil nicht festgestellt war, daß die Novelle als Ganzes unzüchtig sei und weil die Einziehung zu Unrecht erfolgt sei. — Am 30. April hat nun das Landgericht Neu-Ruppin lediglich dahin erkannt, daß die zur Herstellung der Novelle bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen seien. Die Einziehung der Novelle wurde nicht ausgesprochen. Die Verfasserin beschwerte sich nun in ihrer Revision gegen das neueste Urteil darüber, daß die Beschlagnahme des Werkes nicht aufgehoben worden sei, und suchte weiter nachzuweisen, daß ihr Werk zu Unrecht als unzüchtig angesehen worden sei. — Der Oberreichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision, da die Beschlagnahme ohnehin aufgehoben werde, sobald das Urteil rechtskräftig sei. Bedauerlich sei, daß die Einziehung vergessen worden ist und daß der Staatsanwalt dagegen nicht Revision eingelegt hat. — Das Reichsgericht erkannte dann auf Verwerfung der Revision.

Vorsicht für Berliner Sortimentshandlungen geboten! — Eine angesehene Berliner Sortimentsfirma schreibt der Redaktion dieses Blattes, um andere Kollegen vor Schaden zu bewahren: „Vor einigen Tagen entnahm bei mir eine junge Dame von etwa zwanzig Jahren drei Bände der Sammlung „Provinzmädel“, ohne Zahlung zu leisten, da sie angeblich nicht genug Geld bei sich hätte. Sie gab als Adresse: Fräulein Giesecke, Rankestraße 29, Berlin W. an. In diesem Hause wohnt allerdings ein Major a. D. Giesecke, der aber nicht Empfänger ist und mir mitteilte, daß ihm durch Übersendung der Rechnungen noch andere Fälle bekannt geworden seien, in denen die Betreffende auf seinen Namen Waren auf Kredit entnommen habe.“

Ein neuer Schillerfund. (Vgl. Börsenblatt Nr. 145.) — Der Direktor des Goethe- und Schillerarchivs in Weimar, Geh. Hofrat Professor Dr. Suphan, wohl der erste Schillerkennner der Gegenwart, erklärt die „Schiller-Scharade“ aus dem Fremdenbuch der Wartburg als nicht vom Dichter Schiller herrührend. Auch Herr Professor Albert Köster, der Literaturhistoriker der Leipziger Universität, schreibt dem Leipziger Tageblatt: „Auf Ihre Frage kann ich Ihnen kurz und bündig antworten, daß die Scharade unmöglich von Schiller ist. Herr Dr. Müller hat sich getäuscht beim Auffinden des Gedichts, oder er ist das Opfer einer Mystifikation geworden. Hoffentlich stellt die Wartburg-Korrespondenz in der nächsten Nummer ihren Lapsus richtig.“

Polnische Bilder. — Durch Urteil der Strafkammer zu Posen ist die Unbrauchbarmachung des Bildes „Die Schlacht bei Racławica“ angeordnet, dagegen ist der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Unbrauchbarmachung des Bildes „Die Eidesleistung Kosciuszkos“ vom Landgericht abgelehnt worden.

Ausstellungspreise. Als weitere Firmen, die auf der Ersten hellenischen Lehrmittelausstellung in Athen mit der goldenen Medaille (Ἱξος) für ausgestellte Lehrbücher ihres Verlags ausgezeichnet wurden, sind zu nennen: Moriz Diesterweg, Verlagsbuchhandlung in Frankfurt a. M., G. Freytag, Verlagsbuchhandlung in Leipzig und Julius Groos, Verlag in Heidelberg (letztere für die Lehrbücher zum Studium der neueren Sprachen nach der Methode Gaspey-Otto-Sauer).